

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 18.06.2015 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition soll erreicht werden, dass Angebote der Telekommunikationsanbieter bezüglich der Geschwindigkeitsangaben zur Datenübertragungsrate nur noch in der Maßeinheit Byte/s angegeben werden dürfen.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass Datenübertragungsraten, wie etwa bei Geschwindigkeitsangaben für Internetzugänge oder auch Lese- und Schreibgeschwindigkeiten von Festplatten, gegenüber den (privaten) Endverbrauchern nicht mehr in der Einheit bit/s angegeben werden sollten. Insbesondere dürfe mit solchen Geschwindigkeitsangaben nicht mehr geworben werden. Stattdessen sei die Maßeinheit Byte/s zu verwenden.

Hintergrund dieser Forderung sei, dass Angaben von Datenübertragungsraten z. B. in Mbit/s statt in MByte/s bei der Kommunikation mit (privaten) Endkunden, etwa von Internet Providern, keinen nachvollziehbaren Zweck erfüllten und einzig dazu dienten, bei gutgläubigen oder mit technischen Maßeinheiten nicht vertrauten Kunden durch eine nominell höhere Zahlenangabe (z. B. 16 Mbit/s statt 2 MByte/s) bezüglich der tatsächlichen Geschwindigkeit falsche Annahmen hervorzurufen. Demgegenüber würde eine Angabe der Übertragungsgeschwindigkeit von Daten, die auf denselben Maßeinheiten (Byte, MB, GB etc.) basiere, in denen auch der Speicherplatzbedarf dieser Daten gemessen werde, für die Endkunden in der Regel zu einer realistischeren Einschätzung ihres Nutzens aus einem entsprechenden Vertrag führen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen 97 Mitzeichnungen und 31 Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss weist hinsichtlich der Definitionen zunächst darauf hin, dass in der elektronischen Datenverarbeitung die kleinstmögliche Speichereinheit als Bit bezeichnet wird. Das Byte stellt eine Maßeinheit für eine Datenmenge von 8 Bit dar. Die offizielle ISO-konforme Bezeichnung lautet Oktett: 1 Oktett = 1 Byte = 8 bit.

Ferner stellt der Ausschuss fest, dass das Byte die Standardeinheit zur Kennzeichnung von Speicherkapazitäten oder Datenmengen, wie z. B. Dateigrößen, die Kapazität von permanenten Speichermedien (u. a. Festplattenlaufwerke, CDs, DVDs, Blu-ray-Discs, Disketten, USB-Massenspeichergeräte) sowie von flüchtigen Speichern (z. B. Arbeitsspeicher) ist. Im Gegensatz dazu werden Übertragungsraten, wie z. B. die maximale Geschwindigkeit eines Internetanschlusses, üblicherweise auf der Basis von Bits angegeben.

In diesem Zusammenhang merkt der Ausschuss an, dass der Bundesregierung keine Angaben von Datenübertragungsgeschwindigkeiten bei Internetzugangsdiensten bekannt sind, in denen die Bezeichnung „Byte“ verwendet wird. Eine aufgrund der Petition vorgenommene Recherche des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie ergab, dass zufällig ausgewählte Anbieter (insgesamt 10) alle bei den Angaben zur Bandbreite die Maßeinheit „Bit“ (in der Ausgestaltung „kBit“, „kbit“, „Mbit“ oder „MBit“) verwendet haben.

Nach Auffassung des Ausschusses liegen mithin keine Angaben vor, die verständige Verbraucherinnen und Verbraucher überfordern würden oder zu Missverständnissen führen können.

Angesichts der international allgemein anerkannten Definition zur Messung und Angabe der Datenübertragungsrate (auch Datentransferrate, Datenrate oder umgangssprachlich Übertragungsgeschwindigkeit oder Verbindungsgeschwindigkeit) in Bit pro Sekunde (= bit/s) vermag der

Petitionsausschuss daher insoweit keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf festzustellen.

Im Hinblick auf das grundsätzlich vom Petitionsausschuss unterstützte Anliegen der Petition, ein höheres Maß an Transparenz für die Verbraucherinnen und Verbraucher zu erreichen, begrüßt der Ausschuss jedoch, dass die Bundesregierung beabsichtigt, den Verbraucherinnen und Verbrauchern auf den Grundlagen einer Rechtsverordnung nach § 45n Telekommunikationsgesetz zu ermöglichen, die vertraglich zugesagten Leistungen durch Messungen zu überprüfen.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Petitionsausschuss bezüglich der konkreten Forderung, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.